

Prinz Johann: Ich wollte mir nur eine kleine Bemerkung erlauben, die aber vielleicht auch mehr Sache der Redaction ist. Es könnte der folgende Satz: „hierbei hat derselbe folgende Bestimmungen zu beobachten“ zu dem Mißverständnisse Anlaß geben, als ob diese Bestimmungen nur dann zu beobachten wären, wenn der König das Collaturrecht hätte; aber diese sind doch wohl bei allen Befetzungen zu befolgen. Es möchte also gesetzt werden, statt: „hierbei“, „bei Befetzung der katholischen Kirchen- und Schulstellen hat derselbe“.

Präsident v. Carlowitz: Ist das ein Antrag?

Prinz Johann: Ich werde allerdings einen Antrag stellen.

Präsident v. Carlowitz: Es soll also statt des Wortes: „hierbei“ auf der 4. Zeile (s. o. d. 5.) §. 11 folgender Satz gesetzt werden: „Bei Befetzung von katholischen Kirchen- und Schulstellen hat derselbe“, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Wietersheim: Gegen diese Redactionsveränderung, wenn sie auch nicht unbedingt nothwendig erscheint, ist von Seiten des Ministeriums nichts zu erinnern.

Referent D. Gross: Ich werde an diesen Punkt ebenfalls einen Antrag anknüpfen. Es ist nämlich von der Deputation die Einschaltung folgender Worte bei Punkt c. beantragt worden: „Es ist jedoch in keinem Falle die Wahl auf Personen zu richten, welche in einem unter Leitung des Jesuitenordens stehenden Seminar ihre Bildung erlangt haben, wenn sie auch nicht wirklich Ordensprofes abgelegt haben sollten.“ Es scheint aber zweckmäßig, diesen Satz mit dem Punkt a. in Verbindung zu bringen und demselben als Schlußsatz anzufügen, so daß der Punkt a. nun so lauten würde: „Zu geistlichen und Schulstellen sind thunlichst Inländer, oder doch Deutsche, welche in Deutschland ihre Bildung erlangt haben, zu wählen. Es ist jedoch in keinem Falle die Wahl auf Personen zu richten, welche in einem unter Leitung des Jesuitenordens stehenden Seminar ihre Bildung erlangt haben, wenn sie auch nicht wirklich Ordensprofes abgelegt haben sollten.“ Ich habe die übrigen Deputationsmitglieder zu fragen, ob sie mit dieser Abänderung einverstanden sind?

Vizepräsident v. Friesen: Ich erkläre mich damit einverstanden, weil in Punkt a. von geistlichen und Schulstellen überhaupt die Rede ist; in Punkt c. aber bloß von der Function eines Pfarrers und Caplans. Wenn also dieser Zusatz zu Punkt a. beigefügt wird, so hat es eine umfassendere Bedeutung.

(Die übrigen Deputationsmitglieder, Freiherr v. Welf, v. Schönberg-Bibran und Hübler, erklären sich gleichfalls einverstanden.)

Präsident v. Carlowitz: Da die Deputationsmitglieder sich mit dem Antrage einverstanden erklärt haben, so bedarf er nunmehr als Deputationsantrag der Unterstützung nicht,

und es wird bei der künftigen Fragstellung auf diese Abänderung Rücksicht genommen werden.

Decan Dittrich: Es kommen noch zur Erwägung die Punkte b. und c., wo vorgeschrieben ist, „daß die neu gewählten Geistlichen die canonischen Eigenschaften besitzen und eine öffentlich abzuhaltende Prüfung bestehen sollen“; wo ferner befohlen wird: „der apostolische Vicar solle dem Cultusministerium die getroffene Wahl, das Ergebnis der Prüfung und die Lebensumstände des Gewählten anzeigen“, und wo endlich die Deputation noch den Zusatz beantragt hat: „Es ist jedoch in keinem Falle die Wahl auf Personen zu richten, welche in einem unter Leitung des Jesuitenordens stehenden Seminar ihre Bildung erlangt haben, wenn sie auch nicht wirklich Ordensprofes abgelegt haben sollten.“ Gegen alle diese Bestimmungen geht mir ein Bedenken nicht bei, auch gegen den Zusatz der Deputation habe ich etwas nicht einzuwenden; im Gegentheil stimme ich allen diesen Vorschriften um so entschiedener bei, je mehr ich hoffe, dieselben werden allen denen, welche die epidemisch gewordene Furcht vor den Jesuiten ergriffen hat, eine genügende Bürgschaft sein dafür, daß Ausländer, welche dem Staat oder der protestantischen Kirche in irgend einer Art gefährlich werden könnten, zur Befetzung geistlicher Stellen hierher nicht berufen werden und nicht berufen werden können. Alle jetzt hieselbst angestellte Geistlichen können sich in dieser Beziehung der strengsten Prüfung getroßt unterwerfen, und sie werden allen diesen hier gegebenen Vorschriften auf das vollkommenste entsprechen. Auch wird die geistliche Behörde in Zukunft bei vorkommenden Wahlen ihre Aufmerksamkeit immer nur auf solche Priester richten, welche keine der hier aufgestellten Bedingungen zu scheuen Ursache haben. Eine andere Frage bleibt freilich die, ob begabtere und fähigere Priester des Auslandes geneigt sein werden, sich einer solchen umständlichen Prüfung, ich möchte sagen, Inquisition zu unterwerfen, um etwa hier im Lande eine Caplanstelle, die mit 120 Thalern besoldet ist, zu erlangen. Auch fühlt man sich bei diesen etwas weit ausgesponnenen Vorschriften versucht zu der Frage, ob auch den Geistlichen der sogenannten Dissidenten das curriculum vitae und die Universitätszeugnisse abgefordert, und ob auch diese einer strengen öffentlichen Prüfung unterworfen worden sind?

D. Großmann: Auf die so eben gehörte Versicherung des Herrn Decan Dittrich möchte ich mir doch eine Frage erlauben. Wie steht es um den Präses der Congregation zur Todesangst Jesu Christi am Kreuze, der im Directorium als professor religiosus aufgeführt steht? Religiosus ist ein Ordensbruder, und da jene Congregation eine jesuitische ist, wenigstens ihrem Ursprunge nach, so habe ich darüber mancherlei Bedenken. Ferner, wie ist es mit dem, vor wenig Jahren in Leipzig als Caplan angestellten, aus Hildesheim gebürtigen — er hieß, wenn ich nicht irre — Conrad Bertram. Der war in Rom im Collegium germanicum gebildet, und in der vor Kurzem herausgekommenen Geschichte dieses Collegiums ist der Tag